

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/22091 –**

Subventionen der Bundesregierung auf dem Prüfstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Corona-Krise kommt es vermehrt zu staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft. Mithilfe des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und anderer Maßnahmen versucht die Bundesregierung, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen. Bevor die Bundesregierung Beihilfen und Subventionen gewährt, muss sie die EU-Kommission über ihr Vorhaben unterrichten. Diese prüft die geplanten Subventionen und entscheidet über eine Genehmigung (https://ec.europa.eu/competition/consumers/government_aid_de.html).

Eines dieser Vorhaben liegt derzeit auf Eis. Während die Bundesregierung gewillt ist, die KfW-Schnellkredite (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) auf Kreditbeträge von über 800 000 Euro auszuweiten, hat dies die EU-Kommission bislang nicht genehmigt (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/hoehere-kredite-rueckschlag-fuer-die-deutsche-corona-politik-vestager-bre-mst-altmaier-aus/25776708.html?ticket=ST-7277803-siauZgAUIXGpr1CT7ecy-ap1>).

1. Wie ist der aktuelle Stand des Prüfverfahrens für die 100-prozentige Absicherung von Krediten (KfW-Schnellkredite) mit einem Volumen von über 800 000 Euro?
 - a) Wann rechnet die Bundesregierung mit einem Ergebnis durch die Europäische Kommission?
 - b) Wie sieht die Bundesregierung die Chancen, dass das Ergebnis der Europäischen Kommission positiv ausfällt?

Die von der Bundesregierung u. a. im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhobene Forderung nach der Möglichkeit einer 100-prozentigen Absicherung von Darlehen und Garantien für größere Volumina wurde von der EU-Kommission nicht akzeptiert. Maßgebliches Argument der EU-Kommission ist insbesondere, dass bei größeren Beträgen eine Risikobeteiligung der Banken eine wesentliche Garantie ist, um sicherzustellen, dass die Risikobewertung korrekt durchgeführt wird. Angesichts

der intensiven Diskussion mit der EU-Kommission zu dieser Frage sieht die Bundesregierung derzeit keine Erfolgsaussichten, diese Forderung weiter zu verfolgen.

2. Welche weiteren laufenden Prüfverfahren der von der Bundesregierung eingereichten Beihilfe- und Subventionsmaßnahmen liegen der Europäischen Kommission derzeit zur Genehmigung vor (bitte nach Datum der Einreichung und voraussichtlicher Zeitpunkt eines Ergebnisses aufschlüsseln)?

Folgende eingereichte, förmlich notifizierte Beihilfesachen der Bundesregierung liegen der EU-Kommission aktuell zur Genehmigung vor:

Beihilfennummer	Titel	Beginn	Ende
SA.57319	Entschädigung für Tierverluste	12.05.2020	offen
SA.58188	Ermäßigung der Luftverkehrssteuer für Inselflugverkehr mit bestimmten Nordseeinseln – Verlängerung	29.07.2020	offen
SA.57783	Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV	24.06.2020	offen
SA.58046	Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Arbeit in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit Schwerpunkt Einzelverkehr	16.07.2020	offen
SA.58570	Richtlinie zur Förderung des Neuausbaus der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs	07.09.2020	offen
SA.58350	Wind/SeeG	12.08.2020	offen
SA.58181	Steinkohlezuschlag	29.07.2020	offen

3. Wie hat sich die Anzahl der jährlichen Prüfverfahren der von der Bundesregierung eingereichten Subventions- und Beihilfemaßnahmen seit 2010 entwickelt (bitte nach Anzahl insgesamt, Anzahl der Genehmigungen und Anzahl der Ablehnungen aufschlüsseln, bitte auch jeweilige Gesamtvolumina in Euro angeben)?
4. Welche sog. rechtswidrigen Beihilfen der Bundesregierung (d. h. Beihilfen, die nicht offiziell gemeldet wurden, aber dennoch zu einer Untersuchung durch die EU-Kommission geführt haben) wurden seit 2010 von der EU-Kommission geprüft (bitte nach Beihilfe, Datum Beginn und Ende der Prüfung, Votum der EU-Kommission aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen zu abgeschlossenen beihilferechtlichen Verfahren, die von der Bundesregierung seit 2010 bei der EU-Kommission eingereicht wurden (Frage 3) sowie die Informationen zu abgeschlossenen Prüfverfahren, die seitens der EU-Kommission mit Blick auf das mögliche Vorliegen rechtswidriger Beihilfen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland seit 2010 eröffnet wurden (Frage 4), sind über folgende Website der EU-Kommission öffentlich zugänglich: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3

In der Datenbank sind nach Auskunft der EU-Kommission alle Beihilfefälle erfasst, die Gegenstand einer Kommissionentscheidung ab dem 1. Januar 2000 waren (siehe https://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/).

Durch die Eingabe des Zeitraums 1. Januar 2010 bis [aktuelles Datum] unter „Decision Date“ sowie „Germany“ unter „Member State“ können die genann-

ten Beihilfeverfahren zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 2010 bis heute ermittelt werden.

Soweit sich die in Frage 3 angefragten Gesamtvolumina der Beihilfemaßnahmen nicht unmittelbar aus der Auflistung der Beihilfeverfahren unter den oben stehenden Links ergeben, lassen sich diese durch eine Auswertung der auf der genannten Website veröffentlichten einzelnen Entscheidungen der EU-Kommission ermitteln. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammenzutragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

5. Wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren der von der Bundesregierung eingereichten Beihilfe- und Subventionsmaßnahmen?

Der Zeitraum zwischen Einreichung/Notifizierung und beihilferechtlicher Entscheidung der EU-Kommission ist abhängig insbesondere von Inhalt und Umfang der geplanten Fördermaßnahmen und kann folglich sehr stark schwanken (exemplarisch berechnet beträgt dieser Zeitraum für das Jahr 2013 7,7 Monate). Die individuellen Zeiträume lassen sich wiederum auf der öffentlich zugänglichen Website der EU-Kommission (siehe die Antwort zu den Fragen 3 und 4) ersehen.

6. Inwieweit kann die Bundesregierung seit 2010 eine Veränderung in der Subventionspolitik auf Bundesebene erkennen?

Die Bundesregierung berichtet Bundestag und Bundesrat im zweijährigen Turnus mit dem Subventionsbericht über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes. Der Zeitraum von 2010 bis 2020 wird im 23. bis 27. Subventionsbericht der Bundesregierung abgebildet.

Die Schwerpunkte der Subventionspolitik der Bundesregierung haben sich von 2010 bis 2020 verändert. Stand 2010 noch die allgemeine Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Mittelpunkt der Politik, haben sich die Prioritäten mittlerweile in den Bereich Klimaschutz verschoben. Darüber hinaus liegen weitere Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität.

Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Die Bundesregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 28. Januar 2015 die subventionspolitischen Leitlinien um eine Nachhaltigkeitsprüfung erweitert und grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen beschlossen. Über die Umsetzung der Leitlinien gibt die Bundesregierung mit den Subventionsberichten Auskunft.

7. Inwieweit kann die Bundesregierung seit 2010 eine Veränderung in der Genehmigungspolitik der EU-Kommission erkennen?

Die Genehmigungspolitik der EU-Kommission wird durch die von der EU-Kommission veröffentlichten beihilferechtlichen Leitlinien, Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie den Unionsrahmen vorgegeben, in denen die EU-Kommission die Maßstäbe für die Bewertung von staatlichen Beihilfen mit Blick auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Binnenmarkt konkretisiert und transparent macht. Die aktuell gültigen Regelungen sind über folgende Website der EU-Kommission öffentlich zugänglich: https://ec.europa.eu/competition/state_

aid/legislation/legislation.html; aktuell nicht mehr gültige Regelungen, die im Zeitraum 2010 bis 2020 anwendbar waren, sind über folgenden Link abrufbar: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/archive.html.

Etwaige Änderungen in der Genehmigungspolitik können durch eine vergleichende Betrachtung der öffentlich zugänglichen Regelungen sowie den jeweiligen politischen Prioritäten und Strategien der aktuellen Europäischen Kommission erschlossen werden (https://ec.europa.eu/info/strategy_de, https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/comm-cwt2019/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-margrethe-vestager_2019_en.pdf zum „Mission Letter“ und zum Jahresbericht zur Wettbewerbspolitik: https://ec.europa.eu/competition/publications/annual_report/index.html). Ein Schwerpunkt der derzeitigen beihilferechtlichen Tätigkeit der EU-Kommission liegt in der COVID-19-Krisenbekämpfung. Daneben sind insbesondere auch die Digitalisierung, der europäische Grüne Deal und die europäische Industriestrategie von erheblicher politischer Bedeutung für die EU-Kommission, was sich auch im Rahmen der laufenden Bewertung und künftigen Überarbeitung der Beihilfavorschriften niederschlägt.